SATZUNG

der Deutschen Parkinson Vereinigung - Bundesverband - e.V.

Die Deutsche Parkinson Vereinigung ist eine Selbsthilfeorganisation von und für an der Parkinson Krankheit (Morbus Parkinson) oder einer ähnlichen Erkrankung (atypische Parkinson Syndrome) erkrankte Menschen und deren Angehörige.

Gliederung der Satzung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjähr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Kooperative Mitgliedschaft
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Gliederung
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedsbeitrag
- § 8 Mittel der Vereinigung
- § 9 Organe der Vereinigung
- § 10 Delegiertenversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Wahl des Vorstandes
- § 13 Vertretungsberechtigung
- § 14 Vorstandssitzungen
- § 15 Geschäftsstelle
- § 16 Beirat und Ausschüsse
- § 17 Rechnungsprüfung
- § 18 Datenschutz
- § 19 Auflösung der Vereinigung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Die Vereinigung führt den Namen "Deutsche Parkinson Vereinigung"
 - Bundesverband e.V. (dPV)
- 1.2 Die dPV hat ihren Sitz in Neuss und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Deutsche Parkinson Vereinigung ist eine Selbsthilfeorganisation von und für an der Parkinson Krankheit (Morbus Parkinson) oder einer ähnlichen Erkrankung (atypische Parkinson Syndrome) Erkrankte und deren Angehörige (Eltern, Kinder, Ehe- bzw. Lebenspartner).

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, vor allem durch die Förderung der gesundheitlichen und sozialen Teilhabe von Personen, die an Parkinson oder ähnlichen Erkrankungen leiden.

Dies geschieht insbesondere durch:

- 2.1 Beratung und Betreuung von Parkinsonkranken und ihren Angehörigen.
- 2.2 Einsatz für die Verbesserung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung, der Rehabilitation und der Pflege Parkinsonkranker in Zusammenarbeit mit Sozialleistungsträgern, Ärzten, Apothekern, Aus- und Weiterbildungsträgern,
- 2.3 Aufklärung der Öffentlichkeit über diese Erkrankung,
- 2.4 Förderung der Forschung über Ursachen und Behandlung der Erkrankung,
- 2.5 Sammlung und Auswertung von Erfahrungen der Betroffenen, ihrer Angehörigen und Ihres sozialen Umfeldes,
- Zusammenarbeit mit Ärzteschaft, Apothekern, med. Assistenzberufen, den Pflegeberufen, dem Fachhandwerk, der Industrie sowie mit Behörden und Körperschaften
- 2.7 Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen im In- und Ausland.
- 2.8 Einrichtung und Förderung von Regionalgruppen und/oder Kontaktgruppen in der gesamten Bundesrepublik im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesverband/Landesbeauftragten,
- 2.9 Förderung von Parkinson-Gymnastikgruppen in eigener oder fremder Trägerschaft.
- 2.10 Stärkung der Zusammengehörigkeit der Mitglieder und Förderung der gegenseitigen Hilfsbereitschaft.

§ 3 Kooperative Mitgliedschaft

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die dPV Mitgliedschaften in anderen nationalen und internationalen Organisationen begründen, die eine ähnliche Zielsetzung wie die dPV verfolgen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 4.1 Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.2 Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.5 Eine Verschuldung des Bundesverbandes und seiner Untergliederungen ist nicht zulässig.

§ 5 Gliederung des Verbandes

Die Deutsche Parkinson Vereinigung gliedert sich in den Bundesverband, die Landesverbände/ Landesbeauftragten, Bundesbeauftragte für die Jungerkrankten, tiefenhirnstimulierte Patienten (THS), Multisystematrophie (MSA), progressive supranukleäre Blickparese (PSP) und Regionalgruppen/Kontaktgruppen. Für die Stadtstaaten gelten gesonderte Bedingungen, die eine Geschäftsordnung regelt.

- 5.1 In den Landesverbänden sind die Mitglieder aus den jeweiligen Bundesländern zusammengefasst. Die ordentlichen Mitglieder (§6.2) sind somit gleichzeitig Mitglieder des Bundes- und des Landesverbandes. Die Landesverbände haben die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Sie führen den Namen "Deutsche Parkinson-Vereinigung, Landesverband Ländername e. V.".
- 5.1.1 Landesverbände dürfen nur mit Zustimmung des dPV Bundesverbandes gegründet werden. Die Verweigerung der Zustimmung ist zu begründen. Zu einer geplanten Gründung

lädt der dPV Bundesverband nach Absprache mit dem Landesbeauftragten die Leiter der Regionalgruppen/Kontaktgruppen des jeweiligen Bundeslandes zu einer Gründungsversammlung ein. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der eingeladenen Regionalgruppen-/Kontaktgruppenleiter anwesend ist. Für die Gründung eines Landesverbandes bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Versammlung. Ohne Mitwirkung des dPV Bundesverbandes gegründete Landesverbände haben nicht das Recht, den Namen Deutsche Parkinson Vereinigung, Landesverband *Ländername* e.V. und das Logo der dPV zu führen. Insofern gilt auch § 5.1.5

- 5.1.2 Die Landesverbände haben die von der Delegiertenversammlung des dPV Bundesverbandes beschlossene Mustersatzung für Landesverbände in der jeweils gültigen Fassung umzusetzen.
- 5.1.3 Die Landesverbände führen die Aufgaben der dPV im Bereich des jeweiligen Bundeslandes in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesverband durch und sind diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie sind verpflichtet, bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres dem Bundesverband eine geprüfte Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben des vorherigen Kalenderjahres zur Durchsicht oder Prüfung vorzulegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann der Bundesverband die Auszahlung des Anteils der Mitgliedsbeiträge verweigern.
- 5.1.4 Die Landesverbände sind als kooperative Mitglieder in die Organisationsstruktur des dPV Bundesverbandes eingebunden und werden durch den Vorsitzenden/Stellvertreter in der Delegiertenversammlung des dPV Bundesverbandes mit Stimmrecht vertreten. (§10.3)
- 5.1.5 Bei Austritt oder Ausschluss eines Landesverbandes aus dem Bundesverband verliert dieser das Recht, den Namen "Deutsche Parkinson Vereinigung, Landesverband *Ländername* e.V." zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen deutlich unterscheiden. Der Unterschied darf nicht nur in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für die Kurzbezeichnung sowie für das Verbandslogo.
- 5.1.6 Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Landesverbände einen prozentualen Anteil aus den Einnahmen der Mitgliedsbeiträge, der von der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes festgelegt wird. Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich durch den dPV Bundesverband eingezogen (§7.1, 7.2)
- 5.2 Besteht kein Landesverband, wählen bei einer vom Bundesverband einberufenen Regionalgruppenleiterversammlung und Kontaktgruppenleiter, bei deren Verhinderung der beim Bundesverband registrierte Stellvertreter oder die bevollmächtigte Person mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen einen Landesbeauftragten und einen Vertreter, die vom Bundesvorstand ernannt werden. Es kann jedes ordentliche Mitglied gewählt werden.

Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung bzw. Vollmacht auf ein Mitglied der eigenen Regionalgruppe ist möglich. Für die Wahl des Landesbeauftragten und Vertreter hat jeder Wahlberechtigte 1 Stimme. Soweit ernannte Landesbeauftragte/ Regionalgruppenleiter kommissarisch Regionalgruppen und Kontaktgruppen betreuen, können sie in diesen Regionalgruppenleiterversammlungen das Stimmrecht für max. zwei Gruppen ausüben. Das Stimmrecht der übrigen kommissarisch vertretenen Gruppen kann bis zur Wahl und Ernennung eines Regionalgruppenleiters in diesen Gruppen nicht wahrgenommen werden.

- 5.3 Regionalgruppen werden nach Bedarf gebildet; sie sind nicht in das Vereinsregister eingetragene regionale Gliederungen. Soweit noch keine Regionalgruppen bestehen, werden Kontaktgruppen gebildet. Die Regionalgruppen und Kontaktgruppen sollen eine intensive persönliche Betreuung der Mitglieder ermöglichen. Das Einzugsgebiet der Gruppen wird im Einvernehmen mit dem Bundes- und dem Landesvorstand/Landesbeauftragten sowie den beteiligten Regionalgruppen und Kontaktgruppen festgelegt. Die näheren Einzelheiten werden durch eine Geschäftsordnung bestimmt, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird.
- 5.4 Für Patienten, die im jüngeren Alter vom Morbus Parkinson betroffen sind, können auf überregionaler Basis Kontaktgruppen für Jungerkrankte gebildet werden. Diese stellen keine Sondergliederung dar.
- 5.5 Für Patienten mit Bewegungsstörungen, die stimuliert worden sind sowie für deren Angehörige können auf überregionaler Basis Zusammenschlüsse gebildet werden. Diese stellen keine Sondergliederung dar. Gleiches gilt für PSP und MSA Patienten und deren Angehörige.

§ 6 Mitgliedschaft

- 6.1 Die dPV nimmt ordentliche Mitglieder und Förderer auf. Förderer erlangen keinen Mitgliedsstatus. Stimm- und antragsberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- 6.2 Ordentliche Mitglieder können nur Betroffene und Angehörige von Betroffenen sein. Förderer können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und Körperschaften sein, die bereit sind, die Ziele und den Zweck der Vereinigung zu fördern. Natürliche Personen, die Förderer sind, können vom Vorstand im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesverband/Landesbeauftragten auf deren Antrag zu ordentlichen Mitgliedern ernannt werden (Näheres regelt die Geschäftsordnung).
- 6.3 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Landesvorstand/Landesbeauftragten und der Regionalgruppe.

Durch die Mitgliedschaft im Bundesverband wird gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im jeweiligen Landesverband erworben. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und wird durch die Übersendung des Mitgliedsausweises bestätigt.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die Delegiertenversammlung nach einer Frist von 4 Wochen seit Ablehnung der Aufnahme angerufen werden, die in der nächsten ordentlichen Sitzung entscheidet.

- 6.4 Für außergewöhnliche Verdienste um die dPV kann die Delegiertenversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- 6.5 Die Mitgliedschaft wird beendet
- 6.5.1 Durch Kündigung.

Die Kündigung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Seitens der Vereinigung kann eine Kündigung nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses erfolgen, der dem Mitglied per Einschreiben oder Einwurfeinschreiben bekannt zu geben ist.

Das Mitglied kann gegen die Kündigung innerhalb eines Monats nach Zustellung der Kündigung Widerspruch einlegen, über den die nächste Delegiertenversammlung endgültig entscheidet.

- 6.5.2 durch den Tod bzw. durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
- 6.5.3 durch Ausschluss.

Handelt ein Mitglied in gröblicher oder nachhaltiger Weise gegen das Ansehen und die Interessen der Vereinigung oder einer ihrer Gliederungen oder verletzt es deren Satzung, so kann es durch Beschluss des Vorstandes im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Landesvorstand ausgeschlossen werden.

Ein solcher Verstoß liegt jedenfalls dann vor, wenn ein Mitglied sich an der Gründung einer Vereinigung beteiligt oder ihr als Mitglied angehört, die gleiche oder eine der Parkinson Vereinigung ähnliche Zielsetzung verfolgt.

Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung Berufung bei der Delegiertenversammlung einlegen. Die Berufung ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten,

6.5 4 durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Mitglieder werden nach zweimaliger erfolgloser Mahnung des Mitgliedsbeitrages aus der Mitgliederliste gestrichen. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen hat eine Frist von

mind. 6 Wochen zu liegen. Die Streichung ist dem ausgeschiedenen Mitglied mitzuteilen. Gegen die Streichung aus der Mitgliederliste kann die Delegiertenversammlung nach einer Frist von 4 Wochen seit Streichung der Mitgliedschaft angerufen werden, die in der nächsten ordentlichen Sitzung entscheidet. Vom Streichen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber der dPV unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

7.1 Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird anteilig halbjährlich bis zum 31.01. bzw. 31.07. des laufenden Kalenderjahres im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Beitrag kann vom Vorstand des Bundesverbandes auf begründeten Antrag teilweise oder ganz erlassen werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

7.2 Die Höhe der auf den Landesverband und die Regionalgruppen entfallenden Anteile der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Delegiertenversammlung. Auf Beschluss des Vorstandes sind den Kontaktgruppen finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Mittel der Vereinigung

Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Vereinigung durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und sonstige Einkünfte.

§ 9 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

§ 10 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Eine Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich, im Übrigen auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes, 3/10 der Mitglieder oder mindestens eines Drittels der Delegierten der letzten ordentlichen Delegiertenversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es das Interesse der Vereinigung erfordert. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, schriftlich, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Das Recht zur Einberufung kann an den Geschäftsführer delegiert werden.

Die Bekanntgabe der vorliegenden Anträge erfolgt auf spätestens 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung. Mitglieder haben generelles Zutrittsrecht.

Der Vorstand kann Gäste einladen.

10.2.1 Die Mitglieder aus jedem Bundesland haben in der Bundes-Delegiertenversammlung mindestens 1 Stimme (Grundstimme), unabhängig von der Zahl der Mitglieder in ihrem Bundesland.

Bei 300 – 600 Mitgliedern erhält das Bundesland eine 2. Stimme, von 601 - 900 Mitgliedern eine 3. Stimme und je weitere 300 Mitglieder eine weitere Stimme.

10.2.2 Maßgeblich für die Berechnung des Delegiertenschlüssels für die Bundesdelegiertenversammlung ist der Mitgliederstand eines jeden Bundeslandes zum 01.01. eines Kalenderjahres.

Die Delegierten werden auf den jeweiligen Landesversammlungen der Regionalgruppenleiter bzw. Landesdelegiertenversammlungen gewählt.

10.2.3 Für die Wahl der Delegierten reicht die relative Stimmenmehrheit der Anwesenden aus. Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf ein Mitglied der eigenen Regionalgruppe ist möglich.

Für die Wahl der Delegierten hat jeder Regionalgruppenleiter, bei dessen Verhinderung der beim Bundesverband registrierte Stellvertreter oder die bevollmächtigte Person in der Landesversammlung/Landesdelegiertenversammlung zwei Stimmen.

Soweit ernannte Landesbeauftragte/Regionalgruppenleiter kommissarisch Regionalgruppen betreuen, können sie das Stimmrecht für max. zwei Gruppen ausüben.

Mit Durchführung der Bundesdelegiertenversammlung im jeweiligen Kalenderjahr endet das Mandat der Delegierten.

Sollte zwischen der Wahl des Delegierten und der Durchführung der Bundesdelegiertenversammlung ein gewählter Vertreter versterben oder krankheitsbedingt an der Bundesdelegiertenversammlung nicht teilnehmen können, rückt als Vertreter der Kandidat mit der nächst höchsten Stimmenzahl als Delegierter nach.

Im Falle der Einberufung einer außerordentlichen Bundesdelegiertenversammlung verlängert sich das Mandat der gewählten Delegierten bis zur Durchführung dieser Versammlung.

Die Namen der Delegierten sind dem Bundesverband rechtzeitig vor der Einladung zur Bundesdelegiertenversammlung mitzuteilen. Mitglieder der Gruppen Jungerkrankter werden den jeweiligen Bundesländern zugerechnet.

Die vom Vorstand benannten Landesbeauftragten, die Landesvorsitzenden der dPV Landesverbände sowie die Bundesbeauftragten für JuPa, PSP, MSA und THS haben unabhängig von der vorstehenden Regelung je eine Stimme in der Delegiertenversammlung. Dieses Stimmrecht ist nicht übertragbar, es sei denn auf den Stellvertreter. Im Übrigen sind nur die Delegierten stimmberechtigt.

- 10.4 Anträge der ordentlichen Mitglieder müssen mindestens 6 Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über die Behandlung später eingereichter Anträge entscheidet die Delegiertenversammlung. Über solche Anträge kann eine Beschlussfassung nur erfolgen, wenn die Versammlung vorher die Dringlichkeit festgestellt hat.
- 10.5 Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören insbesondere
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl und Entlastung der Rechnungsprüfer;
 - Verabschiedung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr vorzulegenden Haushaltsplanes;
 - Festsetzung der Beiträge;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern:
 - Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung;
 - die Festlegung des Tagungsortes der nächsten Delegiertenversammlung.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen und Ausschlüsse bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sowohl der bisherige als auch der geplante Text der Satzung spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung übersandt werden. Hinsichtlich der Auflösung der Vereinigung gilt §19.
- 10.7 Jede außerordentliche Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 40% der Delegierten anwesend sind. Ist die außerordentliche Delegiertenversammlung nicht beschlußfähig, so findet unmittelbar hieran eine Weitere Delegiertenversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Einladung zu der außerordentlichen Delegiertenversammlung hingewiesen werden.
- 10.8 Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
- 10.9 Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

11.1 Den Vorstand bilden:

Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/-in, der/die Schriftführer/-in,

sowie bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder. Diese bilden gemeinsam mit den aus den Bundesländern entsandten Vertretern (vgl. 11.1.2) den Gesamtvorstand.

Mindestens 3 Parkinson Patienten sollen dem Vorstand angehören. Kandidaten für die Wahl in den Vorstand sollten vorher in der Selbsthilfegruppenarbeit tätig gewesen sein.

Ein Vorstandsmitglied darf nicht gleichzeitig ein Vorstandsamt in einer anderen Organisation mit einer ähnlichen Zielsetzung wie die der dPV ausüben oder in einer solchen Organisation Mitglied sein. Bei einem Verstoß gegen dieses Gebot endet das Vorstandsamt in der dPV mit Annahme eines Vorstandsamtes in einer ähnlichen Organisation bzw. mit dem Beitritt bzw. Gründungsakt einer ähnlichen Organisation.

- 11.2 Diejenigen Bundesländer, die mit keinem Vertreter im Vorstand vertreten sind, sollen ab einer Mindestmitgliederzahl von 1.200 (Stand 01.01. des Kalenderjahres, in dem die Wahl des Vorstandes erfolgt) in den Landesdelegiertenversammlungen/Landesversammlungen einen Vertreter wählen und in den Vorstand entsenden. Dieser Vertreter wird auf 2 Jahre gewählt und ist stimmberechtigt.
 - Für die Wahl des Vertreters reicht die relative Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten aus. Eine Stimmrechtsübertragung bzw. Vollmacht auf ein Mitglied der eigenen Regionalgruppe ist möglich. Für die Wahl hat jeder Regionalgruppenleiter, bei dessen Verhinderung der beim Bundesverband registrierte Stellvertreter oder die bevollmächtigte Person in der Landesversammlung/ Landesdelegiertenversammlung eine Stimme. Soweit ernannte Landesbeauftragte/ Regionalgruppenleiter kommissarisch Regionalgruppen betreuen, können sie das Stimmrecht für max. zwei Gruppen ausüben.
- 11.3 Den geschäftsführenden Vorstand bilden der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzender, der Schatzmeister und der Schriftführer, denen unbeschadet der Verantwortung des Gesamtvorstandes besondere Aufgaben zugeordnet werden können.

12. Wahl des Vorstandes

- 12.1 Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder der Vereinigung sein und werden auf 4 Jahre gewählt. Die Hälfte der Vorstandsmitglieder wird alle zwei Jahre in folgender Zusammensetzung neu gewählt:
 - 1. Hälfte: 2. Vorsitzender, Schriftführer und das 5. und 6. Mitglied des Vorstandes; (Beisitzer) ohne besonderen Aufgabenbereich.
 - 2. Hälfte: 1. Vorsitzender, Schatzmeister sowie die übrigen 2 Mitglieder des Vorstandes (Beisitzer) ohne besonderen Aufgabenbereich. Wiederwahl ist möglich.
- 12.2 Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Schatzmeister und Schriftführer werden einzeln von den anwesenden Delegierten gewählt. Für den 1. Wahlgang ist die absolute Stimmen-

mehrheit der Delegierten erforderlich. Für weitere Wahlgänge reicht die relative Stimmenmehrheit.

- 12.3 Die weiteren Vorstandsmitglieder werden im Wege der Gesamtwahl mit relativer Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - Erreichen mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Vorstandssitze vorhanden sind, sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl.
- 12.4 Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandmitglieder darf höchstens 2 betragen. Die Amtszeit der kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Delegiertenversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

13. Vertretungsberechtigung

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder i.S.d. §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je 2 vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

14. Vorstandssitzungen

- 14.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Zu diesen wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Das Recht zur Einladung kann an den Geschäftsführer delegiert werden. Die Schriftform gilt auch als gewahrt, wenn die Einladung per Email mit Lesebestätigung erfolgt. Verfügt ein Vorstandsmitglied nicht über eine Emailadresse, erfolgt die Einladung weiter in Schriftform.
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mind. 3 amtierende Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. In dringenden Fällen können von einem Vorstandsmitglied Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren (per Email oder Fax) oder fernmündlich herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

- 14.2 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder bekommen die in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden notwendigen Kosten erstattet. Der Vorstand hat den Bundesverband zu leiten; er führt die laufenden Geschäfte und hat insbesondere auf die Förderung des Vereinszweckes zu achten. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des anvertrauten Vereinsvermögens.
- 14.3 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder zeitnah zu unterrichten.

§ 15 Geschäftsstelle

Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann als besonderer Vertreter im Sinne des §30 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt werden. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

§ 16 Beirat und Ausschüsse

Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung Beiräte oder Ausschüsse einsetzen. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich.

§ 17 Rechnungsprüfung

Die Delegiertenversammlung wählt für jeweils 2 Jahre 2 Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem von diesem berufenen Gremium angehören noch Angestellte der Vereinigung sein dürfen. Die Delegiertenversammlung der Vereinigung kann die Überprüfung der Geschäfte auch einem Wirtschafts- oder vereidigten Buchprüfer übertragen.

§ 18 Datenschutz

Die Vereinigung benötigt zur Erfüllung ihrer Zwecke die personenbezogenen Daten der Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie

des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung der Daten, soweit sie unrichtig sind;
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht;
- Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z.B. bei Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessenwerden)
- Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung) Art.: 20 DS-GVO).

§ 19 Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer eigens dazu ordnungsgemäß einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an die BAG Selbsthilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (entsprechend § 2 dieser Satzung) zu verwenden hat.

Neuss, den 06. Oktober 2018